Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/15 7Bl1/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.2008

Norm

SMG §35, §38 Abs1
StGB §49

Rechtssatz

1.) Die Probezeit nach § 35 SMG wird durch Zeiten, in denen der Beschuldigte behördlich angehalten wurde, nicht verlängert.

2.) Der Anwendungsbereich des § 49 StGB ist auf Probezeiten bei der bedingten Nachsicht von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen sowie bei der bedingten Entlassung aus solchen beschränkt.

Entscheidungstexte

- 7 Bl 1/08b
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 15.01.2008 7 Bl 1/08b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000029

Dokumentnummer

JJR_20080115_LGKL729_0070BL00001_08B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at